

# **Lebenshilfe Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop e.V.**

## **Satzung**

### **Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen unter der Registriernummer VR 1508**

Diese Neufassung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2019, ersetzt die Fassung vom 19.06.2013.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Waltrop und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit – insbesondere geistiger – Behinderung und ihrer Angehörigen. In dem Zusammenhang gehören die Förderung der Altenhilfe, der Jugendhilfe, der Bildung, der Kunst und Kultur, des Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und des Sports zu den Zwecken des Vereins. Zum Verein gehören ein Jugendverband sowie eine Behindertensportabteilung. Diesen steht das Recht auf eigenständige Gestaltung ihrer Arbeit zu.
- (2) Der Verein fördert die Selbst- und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung. Er setzt sich für ihre Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit ein. Er unterstützt Angehörige sowie Ehrenamtliche, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen. Im Rahmen des Inklusions- und Teilhabedankens können sich seine Angebote auch an Menschen ohne Behinderung richten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Förderung und Durchführung von fachlich fundierten Angeboten zur ambulanten, teilstationären und stationären Unterstützung durch Einrichtungen und Dienste, Assistenzleistungen sowie pflegerische und therapeutische Angebote für Menschen mit Behinderung aller Altersgruppen und in allen Lebensbereichen, insbesondere Wohnen, Arbeiten, Tagesstruktur, Bildung, Erziehung, Urlaub und integrativer Freizeitgestaltung.

Die Angebote umfassen beispielsweise betreute Wohnformen, Kindertagesstätten, Schulen, Werkstätten, Altentagesstätten und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung, familienunterstützende Hilfen und Beratungsangebote.
  - b. Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für ihre gesellschaftliche Teilhabe

- c. Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, insbesondere unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung
- d. Durchführung von Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Ehrenamtliche und Fachkräfte zu allen Fragen der Behindertenhilfe
- e. materielle Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder von anderen im Sinne des § 53 AO bedürftigen Personen
- f. Gewinnung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung
- g. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Wissen über verschiedene Formen von Behinderung sowie der Förderung des Verständnisses für die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung
- h. Präventionsarbeit zur Vorbeugung sowie Gesundheitsaufklärung zur frühzeitigen Feststellung von Erkrankungen und Behinderungen sowie zur Inanspruchnahme optimaler therapeutischer Hilfen und sonstiger Unterstützungsangebote
- i. Der Verein kann zur Zweckerreichung auch Tochtergesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

(4) Der Verein ist Mitglied im „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, im „Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.“ und im „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein unterscheidet Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft. Die Vollmitgliedschaft ist der Regelfall. Näheres zur Fördermitgliedschaft regelt Absatz 9.

2) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein sowie eine Liste der Austritte zur Kenntnisnahme vor.

(4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Über die Kündigung durch den Verein beschließt der Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Beschluss und Antrag bedürfen jeweils einer zwei Drittel Mehrheit. Die Kündigung gilt als wirksam, wenn sie drei Werkzeuge vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.

(6) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder den Vereinsfrieden beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstands vom Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.

(7) Für alle Vollmitglieder gilt gleiches Stimmrecht. Juristische Personen, an denen der Verein mit weniger als 10% beteiligt ist, haben eine Stimme. Sie üben das Stimmrecht durch eine/n Vertreter/in aus. Juristische Personen, an denen der Verein mit mehr als 10% beteiligt ist, oder andere Organisationen, in denen sich die Tätigkeit des Vereins realisiert, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(8) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mit mehr als 10% beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht, sofern es sich um Beschlüsse mit unmittelbaren Auswirkungen auf Beschäftigungsverhältnisse handelt.

(9) Fördermitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft zwar die Ziele des Vereins, werden jedoch bei der Meldung an die Spitzenverbände nicht als Mitglieder gezählt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch weder Antragsrecht noch aktives Wahlrecht.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge für Vollmitglieder und Fördermitglieder und deren Entrichtung regelt. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Aufsichtsrat
- c. Vorstand
- d. Beiräte.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, Abwahl mit Zweidrittelmehrheit
- b. Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Aufsichtsrats

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss, soweit zutreffend einen konsolidierten Jahresabschluss inklusive Tochtergesellschaften sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und Testate des Wirtschaftsprüfers oder sonstigen Abschlussprüfers.

- d. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
- e. Beschlussfassung über eine Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates
- f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- h. Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannt gegebene Empfangsadresse abgeschickt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern die vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme, die es persönlich bzw. bei juristischen Personen durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs abgeben muss.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich zu machen, auf deren Antrag auch postalisch oder per Email; Einwendungen sind danach nur innerhalb von 6 Wochen möglich.

## § 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat trifft vereinspolitische Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung vorgegeben werden und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Personen. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:

a. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich ein Vorstandsmandat im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.

b. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder bei Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10% beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl angestellt gewesen sein. Mögliche Interessensgegensätze zwischen Kandidat\*innen und dem Verein sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und dem Vorstand unverzüglich offenzulegen.

(3) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Ihre Wahl erfolgt einzeln. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrates bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

(4) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

a. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten

b. Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung

c. Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan sowie über die strategische Planung

d. Entgegennahme von Quartalsberichten des Vorstandes

e. Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen

f. Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers

g. Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Abschlussprüfer in einer Aufsichtsratssitzung

h. Feststellung des Jahresabschlusses

i. Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände

j. Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis g) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten sowie angemessene Aufsicht und Interessenwahrnehmung gegenüber von ihr gegründeten Stiftungen

k. Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes

l. Beratung und Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und Vorstandes.

(5) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannt gegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.

(6) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

(7) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.

(8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.

(9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

(10) Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb der bei Beschlussfassung festgelegter oder angemessener Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligte Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.

(11) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(12) Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden. Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Organmitgliedern sowie nahe stehenden Personen zu berichten.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Seine mitgliedschaftlichen Rechte in Gesellschaften und Genossenschaften nimmt der Verein durch den Vorstand wahr.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung und hauptamtlich tätig. Höchstens ein Vorstandsmitglied darf das Mandat nebenberuflich ausüben. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vergütung und die weiteren Bedingungen vor Beginn des Vergütungszeitraumes.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ihre reguläre Amtszeit endet spätestens mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung, welche auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung folgt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.

(5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Besondere Vertreter**

(1) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen.

(2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.

## **§ 11 Beiräte**

(1) Der Aufsichtsrat richtet als Beiräte den Lebenshilferat und den Rat der Angehörigen ein. Die Einrichtung weiterer Beiräte ist möglich. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Mitglieder des Lebenshilfe e.V. sein. Sie werden vom Aufsichtsrat für drei Jahre berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter\*innen.

(2) Der Lebenshilferat setzt sich zusammen aus Menschen mit Behinderung, die Einrichtungen und Dienste des Lebenshilfe e.V. und seiner Tochtergesellschaften in Anspruch nehmen (\*Klientinnen). Er besteht aus 7-9 Beiratsmitgliedern und bis zu 6 Stellvertreter\*innen.

(3) Der Rat der Angehörigen hat 7-9 Mitglieder und bis zu 6 stellvertretende Mitglieder. Beiratsmitglieder können Eltern, Angehörige ersten Grades, gesetzliche Betreuer\*innen oder Vorsorgebevollmächtigte von Klient\*innen sein. Ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag aus diesem Personenkreis.

(4) Beiräte dienen der Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat. Ihre Aufgaben werden jeweils durch den Aufsichtsrat nach vorheriger Beratung mit Mitgliedern des jeweiligen Beirates in einer Geschäftsordnung festgelegt.

In der Regel soll wenigstens ein Mitglied des zu beratenden Organs an den Beiratssitzungen teilnehmen. Die Ergebnisse der Beiratssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten und dem zu beratenden Organ zur Verfügung zu stellen.

(5) Beiräte sind durch den Vorstand in ihrer Arbeit angemessen zu unterstützen.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zur Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den „Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Waltrop, den 08.10.2019